



Sachverhalt

– Hate Speech –

Vor dem Hintergrund zunehmender Verbreitung von Hate Speech und weiteren Formen rechtswidriger Inhalte auf sozialen Plattformen hat der Bund ein Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) verabschiedet, das die Verbreitung von Inhalten in sozialen Netzwerken verhindern soll, die einen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände erfüllen. Das Gesetz soll für Anbieter von Telemediendiensten gelten, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die es Nutzer:innen ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzer:innen auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG). Erfasst sein sollen sowohl der „Austausch von Inhalten mit anderen Nutzer:innen in einer geschlossenen Netzgemeinschaft (gated community) als auch die Verbreitung von Inhalten in der Öffentlichkeit“. Demgegenüber sollen Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Dienstanbieter selbst verantwortet werden, dem Gesetz nicht unterfallen (§ 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG).

Kern des Gesetzes ist eine gesetzliche Regelung eines wirksamen Beschwerdemanagements von sozialen Netzwerken als wirtschaftlichen Akteuren und Kommunikationsdienstleistern, das auf die rasche Entfernung von rechtswidrigen Inhalten in sozialen Netzwerken zielt. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG muss der Anbieter sozialer Netzwerke ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG vorhalten. Die Voraussetzungen hierfür sind im Einzelnen in § 3 Abs. 2 NetzDG geregelt. Das Verfahren muss insbesondere sicherstellen, dass der Anbieter einer sozialen Plattform einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG). Jeder (nicht offensichtlich) rechtswidrige Inhalt ist innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG). Darüber hinaus sieht das Gesetz Dokumentations- und Überwachungspflichten des Anbieters sozialer Netzwerke im Hinblick auf den Umgang mit Beschwerden vor (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 NetzDG). Die Verletzung der dem Anbieter sozialer



LEO Repetitorium Staatsrecht I

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Netzwerke nach §§ 3 und 4 NetzDG obliegenden Verpflichtungen ist gem. § 4 NetzDG bußgeldbewehrt.

Aufgabe: Ist das Bundesgesetz mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar?



Kurzlösung

– Hate Speech –

Obersatz

Fraglich ist vorliegend, ob das NetzDG als Bundesgesetz mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar ist. Der Bund müsste den Erlass des NetzDG auf eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz stützen können.

A. Grundsatz der Länderkompetenz

- Art. 70 I, 30 GG

B. Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 11, Art. 72 II GG (-)

- Art. 74 I Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft): Sämtliche Normen zur Regelung des wirtschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Betätigung, die sich jedenfalls auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung des wirtschaftlichen Bedarfs richten

Anmerkung: Erstreckung der Gesetzgebungskompetenz für das Telemediengesetz auf das NetzDG?
→ (-), da durch NetzDG eigene Grundrechtseingriffe und Geltung des TMG nur für Telemedien im Zuständigkeitsbereich des Bundes

I. Regelungsgegenstand

- Regelungsgegenstand: Öffentliche Sicherheit (§ 1 II NetzDG)
- Keine Begründung eines eigenen Kompetenzbereichs durch die öffentliche Sicherheit
- Einschlägige Grundrechte des zu regelnden Sachbereichs maßgeblich für Kompetenzabgrenzung (Kompetenz kraft Sachzusammenhangs)

II. Grundrechtsbezogene Kompetenzabgrenzung

- Wirtschaftsgrundrechte: Bundeskompetenz gem. Art. 74 I Nr. 11 GG
- Kommunikationsgrundrechte: Länderkompetenz nach Art. 70 I GG

1. Einordnung anhand der Nutzertätigkeit

- Mittelbar-faktische Betroffenheit Nutzer sozialer Netzwerke
- **(P):** Wahrnehmung geschützter Medienfreiheit?
 - Nutzerinhalte an die Allgemeinheit gerichtet: Massenkommunikation i. S. d. Art. 5 I S. 2 GG (Grundrecht: Presse- bzw. Rundfunkfreiheit) → Länderkompetenz
 - Inhalte an bestimmte Gruppen gerichtet: Keine klassische Form der Massenkommunikation; mögliches Vorliegen einer geschützten Individualkommunikation



fraglich (großer Adressatenkreis) → Länderkompetenz für die Einordnung zu Art. 5 I S. 1 oder 2 GG

2. Einordnung der Anbietertätigkeit

- Direkte Betroffenheit der Anbieter als Normadressaten
- **(P):** Anbieter sozialer Medien als Grundrechtsträger des Art. 5 I S. 2 GG?
 - Keine Bereitstellung eigener Inhalte
 - „Hinreichender Inhaltsbezug“ i. S. d. Art. 5 I S. 2 GG durch „Gemeinschaftsstandards“, algorithmengesteuerte Bestimmung der Informationsbasis und Vorrang für lokale Inhalte
 - Tätigkeit der Anbieter nicht nur wirtschaftlicher, sondern meinungsbildender Art → Länderkompetenz

Anmerkung: In Gesetzesbegründung zum NetzDG Anerkennung der Netzbetreiber nur als Träger der Grundrechte aus Art. 12 I, 14 I GG → Länderkompetenz durch § 52a I RStV Erst-Recht-Schluss

3. Zwischenergebnis

- Ausübung der durch Art. 5 I 1 und 2 GG geschützten Freiheiten als Schwerpunkt der Kommunikation in sozialen Netzwerken
- Bezug von Kommunikationsgrundrechten nicht auf wirtschaftliche Interessen, sondern auf freiheits- und demokratiefördernden Kommunikationsprozess
- Länderkompetenz gem. Art. 70 I GG

Beginn Hilfgutachten

Anmerkung: Bei Annahme des Art. 74 I Nr. 11 GG ist eine Erforderlichkeitsprüfung nach Art. 72 II GG nötig:

III. Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, Art. 72 II GG (-)

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, Rechts- oder Wirtschaftseinheit
- Lit.: Erforderlichkeit (-), bei Möglichkeit der Länder zur selbstkoordinierenden Herstellung der gebotenen Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse bzw. Rechts- oder Wirtschaftseinheit
- Staatsvertragliche Regelung des Rechts der Telemedien – Möglichkeit bestünde auch für die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung

Ende Hilfgutachten



IV. Zwischenergebnis

- Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 I Nr. 11, 72 II GG (-)

Anmerkung: Mögliche Prüfung weiterer Kompetenztitel im Einzelnen nicht erwartet

C. Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Telekommunikation, Art. 73 I S. 1 Nr. 7 GG (-)

- Telekommunikation Signalübertragung, nicht aber Inhalte umfassend

D. Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht (Art. 74 I Nr. 1, Art. 72 I GG) im Hinblick auf §§ 1 bis 3 NetzDG (-)

- §§ 1-3 NetzDG keine Sanktionsregeln des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts

E. Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das bürgerliche Recht, Art. 74 I Nr. 1, Art. 72 I GG (-)

- Keine Regelungen von Schutzansprüchen gegen Rechtsverletzer

F. Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die öffentliche Fürsorge, Art. 74 I Nr. 1, Art. 72 II GG (-)

- Belange des Jugendschutzes: Fehlen einer spezifischen, bzw. schwerpunktmäßig auf den Kinder- und Jugendschutz bezogenen Regelung

G. Endergebnis

Das NetzDG als Bundesgesetz ist mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar.